

**Regelsätze für Bußgelder nach der SächsCoronaSchVO vom 31. März 2022 (gültig ab dem 3. April 2022):**

<b>Norm der SächsCoronaSchVO</b>	<b>Verstoß</b>	<b>Adressat des Bußgeldbescheides</b>	<b>Regelsatz in Euro</b>
§ 3 Absatz 2, Absatz 3 Satz 1 oder 2	Nichttragen eines medizinischen Mund-Nasenschutzes, einer FFP2-Maske oder einer vergleichbaren Atemschutzmaske	Jede Person, die gegen das Verbot verstößt	100 Euro
§ 4 Absatz 1 Satz 1	Gewährung des unberechtigten Zutritts	Jeder Geschäfts- oder Betriebsverantwortliche	500 Euro
§ 4 Absatz 1 Satz 1	Betreten der Einrichtung oder Unternehmens ohne entsprechenden Nachweis oder Tätigwerden in der Einrichtung oder Unternehmen ohne entsprechenden Nachweis	Jede Person, die gegen das Verbot verstößt	150 Euro